

NR. 1401 | 03.02.2021

AMTLICHEBEKANNTMACHUNG

Regelungen zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie gestellten Herausforderungen an die Durchführung von Prüfungen an der Ruhr-Universität Bochum

vom 03.02.2021

Regelungen zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie gestellten Herausforderungen an die Durchführung von Prüfungen an der Ruhr-Universität Bochum

vom 03.02.202I

Gemäß § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2020, S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 durch Art. 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der CO-VID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (GV. NRW. 2020. S. 218b) und der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 17.04.2020 (GV. NRW. 2020 S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2020 (GV. NRW. 2020 S. 1234) hat das Rektorat der Ruhr-Universität folgende Beschlüsse gefasst:

§ I Geltungsbereich

- (I) Mit dieser Satzung regelt das Rektorat der Ruhr-Universität die Durchführung von Online-Klausuren oder klausurähnlichen schriftlichen Online-Prüfungsleistungen und ersetzt damit die Regelungen zur Durchführung von Online-Klausuren, veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 1345 vom o6.05.2020. Die Regelungen zur Durchführung mündlicher Online-Prüfungen in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 1345 vom o6.05.2020 gelten unverändert weiter.
- (2) Zur Gewährleistung des individuellen Studienfortschritts der Studierenden können Klausuren oder klausurähnliche schriftliche Prüfungsleistungen während der Sondersituation der Corona-Epidemie online durchgeführt werden. Um dabei dem Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung im Zusammenhang mit Online-Klausuren oder klausurähnlichen schriftlichen Online-Prüfungsleistungen Rechnung zu tragen, sind angesichts der erhöhten Täuschungsanfälligkeit im Vergleich mit der klassischen Präsenzprüfung und unter Abwägung mit dem Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten und der Unverletzlichkeit der Wohnung gewisse digitale Aufsichtsfunktionen zur Reduktion von Täuschungsmöglichkeiten erforderlich. Zur funktionsgerechten Durchführung von Online-Klausuren oder klausurähnlicher schriftlicher Online-Prüfungsleistungen hat das Rektorat daher die im folgenden ausgeführten Verfahrensregelungen zunächst befristet bis zum 1.10.2021 beschlossen.

∫ 2 Schriftliche Online-Prüfungen (Online-Klausuren oder klausurähnliche schriftliche Online-Prüfungsleistungen)

- (I) Es gelten grundsätzlich die prüfungsrechtlichen Bestimmungen für schriftliche Prüfungen entsprechend der jeweils geltenden Prüfungsordnung.
- (2) Inhalt und Anspruch der schriftlichen Online-Prüfung müssen im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten Prüfungsform und den -inhalten entsprechen und eine angemessene Überprüfung der vermittelten Kompetenzen ermöglichen.
- (3) An Inhalt und Anspruch der Prüfung angelehnt, wird der zeitliche Umfang der schriftlichen Online- Prüfung festlegt. Dabei kann der zeitliche Umfang der schriftlichen Online-Prüfung vom Umfang der ursprünglich geplanten Präsenzprüfung abweichen oder auf zwei Prüfungstermine aufgeteilt werden.
- (4) Auf die Benotung der schriftlichen Online-Prüfung kann verzichtet werden.

- (5) Über die Änderung des Formats einer Prüfung, die Aufteilung auf zwei Prüfungstermine oder den Verzicht auf die Benotung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich. Studierende wirken bei diesen Entscheidungen nicht mit.
- (6) Digitale Klausuraufsichten sind zulässig, d.h. dass sich die teilnehmenden Studierenden während der gesamten Bearbeitungszeit der schriftlichen Online-Prüfung mit eingeschalteter Kamera und eingeschaltetem Mikrofon in einer Videokonferenz befinden. Aufzeichnungen dieser Videokonferenz zur digitalen Klausuraufsicht sind Prüfenden, Aufsichtführenden und teilnehmenden Studierenden ausdrücklich untersagt.
- (7) Die Prüfer*innen teilen den Prüflingen zusammen mit der Mitteilung des Prüfungstermins mit, ob und wenn ja, welche Hilfsmittel während der schriftlichen Online-Prüfung zugelassen sind. Mit der Mitteilung wird ebenfalls mitgeteilt in welcher Form den Prüflingen die Prüfungsaufgaben zugehen und wie diese die schriftliche Online-Prüfung sowie Bilder und Screenshots gemäß § 4 Abs. 5 zurücksenden und ob der*die Prüfer*in von der Möglichkeit der digitalen Klausuraufsicht Gebrauch macht.
- (8) Mit der Teilnahme an der schriftlichen Online-Prüfung stimmt der*die Studierende den durch den*die Prüfer*in vor Beginn der Prüfung mitgeteilten Regularien zu, d.h., je nach konkreter Prüfung, einer Authentifizierung per Video, einer begleitenden Teilnahme in einer Videokonferenz zur digitalen Klausuraufsicht mit eingeschalteter Kamera und Mikrofon während der gesamten Prüfungsdauer. Das Speichern, die Aufzeichnung oder die Weitergabe von Prüfungsaufgaben und Lösungen während oder nach der Prüfung stellen einen Täuschungsversuch dar.
- (9) Ein Rücktritt bis zum Beginn der Prüfung ist folgenlos möglich.

§ 3 Technische Voraussetzungen bei schriftlichen Online-Prüfungen (Online-Klausuren oder klausurähnliche schriftliche Online-Prüfungsleistungen)

- (1) Studierende müssen über die technischen Voraussetzungen verfügen, um an einer schriftlichen Online-Prüfung teilnehmen zu können:
 - a. ein PC/Notebook/Tablet oder Handy, mit einer Kamera und einem Mikrofon
 - b. gemeinhin stabiler Internetzugang mit für die Videoübertragung ausreichender Übertragungskapazität
 - c. Bildübertragungen müssen eine ausreichende Bildqualität gewährleisten
- (2) Der*die Studierende hat einen Prüfungsraum mit i.d.R. nur einem Zugang, den er*sie für die Zeit der Prüfung allein nutzt.
- (3) Der*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.

§ 4 Organisatorische Durchführung von schriftlichen Online-Prüfungen mit digitaler Klausuraufsicht (Online-Klausuren oder klausurähnliche schriftliche Online-Prüfungsleistungen)

- (1) Die digitale Klausuraufsicht erfolgt im Rahmen einer Videokonferenz in der Regel unter Nutzung der Software ZOOM. Die Aufteilung der teilnehmenden Studierenden in sogenannte Breakout-Rooms ist zulässig.
- (2) Der*die Studierende weist sich zu Beginn der Prüfung anhand seines Studierendenausweises oder alternativ eines amtlichen Lichtbildausweises gegenüber

dem*der Prüfer*in bzw. dem*der Aufsichtführenden aus und bestätigt, dass er*sie sich allein darin befindet und keine Hilfsmittel, außer den zugelassenen, neben sich hat. Dazu werden die Studierenden i.R. in kleinen Gruppen auf Breakout-Rooms verteilt und halten dort ihren Studierendenausweis hoch. Sollte dieser kein Lichtbild haben, zusätzlich den Personalausweis. Je nach Anzahl der an der schriftlichen Online-Prüfung teilnehmenden Studierenden und des damit verbundenen zeitlichen Aufwands, kann der*die Lehrende auf die Identitätsüberprüfung aller teilnehmenden Studierenden verzichten und stattdessen stichprobenartig die Identität der teilnehmenden Studierenden überprüfen.

- (3) Werden zur Identitätsfeststellung Personalausweise oder andere Ausweisdokumente verwendet, so dürfen Inhalte unkenntlich gemacht werden, die für den Zweck nicht erforderlich sind. Die Authentizität des Dokuments muss prüfbar bleiben und der Name und das Lichtbild müssen in jedem Fall erkennbar sein. Die Studierenden sind beim Versand der Informationen zur Prüfung darauf hinzuweisen.
- (4) Die Kamera muss während der gesamten Prüfungsdauer bis zur digitalen Abgabe der schriftlichen Online-Prüfung den*die Studierende*n zeigen und das Mikrofon eingeschaltet bleiben. Virtuelle Hintergründe sind während der gesamten Prüfung nicht zulässig. Zum Schutz der Privatsphäre bleibt es den Kandidat*innen unbenommen, den Hintergrund des Raumes vor der Prüfung entsprechend zu gestalten, z.B. durch Positionierung vor einer Wand oder ähnliche Maßnahmen.
- (5) Der*die Studierende fotografiert mit Handy/digitaler Kamera seinen*ihren Sichtbereich zu Beginn der Prüfung und sendet das Bild an den oder die Prüfer*innen und versichert an Eidesstatt, dass sich keine weitere Person im Zeitraum der Prüfung im Raum aufgehalten hat und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel benutzt wurden.
- (6) Nach Feststellung einer ordnungsgemäßen Prüfungsteilnahme sind zugesendete Bilder und Screenshots gemäß Abs. 5 unverzüglich zu vernichten.

$$\int5$$ Verfahren bei außergewöhnlichen Vorkommnissen

- (I) Auffälligkeiten, Abbrüche der Internetverbindung oder sonstige technische Störungen sind durch den*die Prüfer*innen bzw. den*die Aufsichtsführenden zu dokumentieren.
- (2) Studierende dokumentieren Abbrüche ihrer Internetverbindung oder sonstiger technischer Störungen durch einen Screenshot oder ein Foto mit Angabe von Zeit und Dauer. Diese Dokumentation ist mit der Abgabe der schriftlichen Online-Prüfung mit einzureichen.
- (3) Wenn die Prüfer*innen oder die Aufsichtsführenden den Eindruck haben, dass es zu einem Täuschungsversuch kommt, können die Schritte zur Herstellung einer sicheren Prüfungsumgebung (s.o.) wiederholt werden. Im Zweifel kann die Prüfung für den*die Studierende*n abgebrochen werden und gilt dann als nicht bestanden. Die Prüfung ist dann in Präsenz zum nächstmöglichen Präsenz-Prüfungstermin zu wiederholen.
- (4) Wenn die Internetverbindung abbricht, soll die Prüfung so bald als möglich fortgesetzt werden. Bei wiederholtem Verbindungsabbruch wird die Prüfung gestoppt und wiederholt. Die Wiederholung kann erneut als Online-Prüfung durchgeführt werden oder im Zweifelsfall in Präsenz. Die Festlegung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss.

Diese Satzung tritt am 03.02.2021 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB veröffentlicht und gilt zunächst befristet bis zum 1. Oktober 2021.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 23. Januar 2021.

Bochum, den 3. Februar 2021

Der Rektor der Ruhr-Universität Bochum Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich